



KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 82 „Im Buschhaus“
in Lotte-Wersen**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag
inkl. Artenschutzprüfung**
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 220124
Datum: 2021-08-19

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	6
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	6
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	9
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	10
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	10
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	11
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	11
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .	12
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	12
3.1	Auswirkungsprognose	12
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	15
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	17
5	ANHANG	18
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	18
5.1.1	Eingriffsflächenwert	18
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	19
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	19
5.2	Artenschutzprüfung (ASP)	21
5.2.1	Rechtliche Grundlagen	21
5.2.2	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums	24
5.2.3	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	29
5.2.4	ASP II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	31
5.2.4.1	Methodisches Vorgehen; Bestandsaufnahme Brutvögel	31
5.2.4.2	Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung.....	32
5.2.4.3	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose.....	35
5.2.5	Obstwiesenbrache: worst-case-Betrachtung.....	37
5.2.5.1	Bestandsbeschreibung Obstwiesenbrache	37
5.2.5.2	Fledermäuse	42
5.2.5.3	Brutvögel.....	43
5.2.6	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung.....	45
5.3	Bestandsplan.....	48
5.4	Protokolle zur Artenschutzprüfung.....	48

Wallenhorst, 2021-08-19

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.
Daniel Berg, B.Eng. (Artenschutz)
Angelika Huesmann, Dipl.-Ing. (FH)

Wallenhorst, 2021-08-19

Proj.-Nr.: 220124

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wersen an der Straße „Mühlengrund“ und umfasst eine Größe von rund 1,75 ha.

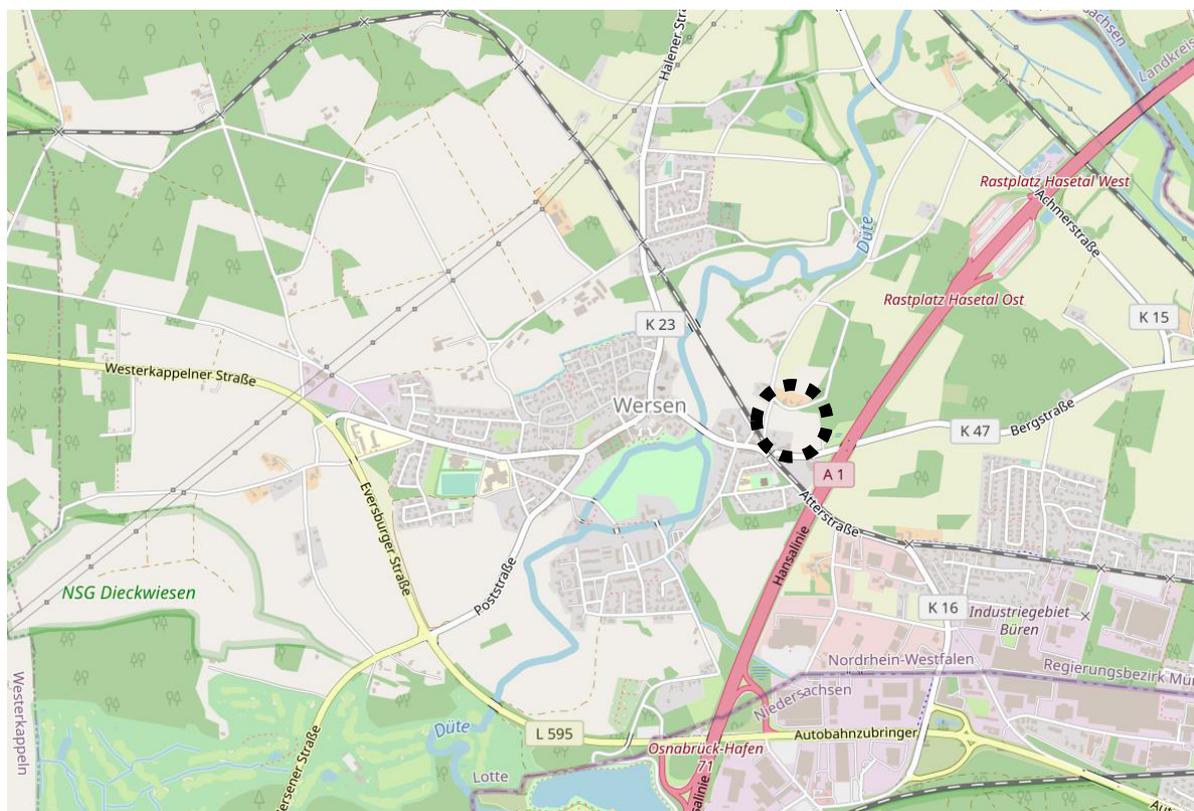


Abbildung 1: Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Die Plangebietsfläche ist derzeit unbebaut und weist insgesamt einen Höhenunterschied von ca. 10 m auf, wobei das Gelände von Osten nach Westen entsprechend fällt. Der Bereich östlich der Straße „Mühlengrund“ wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsrege-

lung/ Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete, einer Straßenverkehrsfläche, einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ sowie einer Fläche für den Wald.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 17.450 m ²
- Allgemeines Wohngebiet (WA-1)	ca. 6.110 m ²
- Allgemeines Wohngebiet (WA-2)	ca. 3.230 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 2.020 m ²
- Private Grünfläche	ca. 3.390 m ²
- Fläche für Wald	ca. 2.700 m ²

Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. Überschreitung auf 0,45 bzw. 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sowie der Straßenverkehrsfläche. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA-1)	6.110	0,45	2.749,5
Allgemeines Wohngebiet (WA-2)	3.230	0,6	1.938
Straßenverkehrsfläche	2.020	1,0	2.020
Versiegelung			6.707,5

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes bereits versiegelte Flächen (Straße „Mühlengrund“) vorhanden sind. Die im Plangebiet bereits vorhandene Versiegelung liegt bei ca. 425 m². Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von 6.708 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 6.293 m².

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan (RP):

Für den Regierungsbezirk Münster liegt ein Regionalplan aus dem Jahre 2018 vor. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans wird das hier vorliegende Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Nordöstlich des Plangebietes sind Bereiche für den Schutz der Natur und Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSN, BSLE) dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lotte stellt den Bereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Festsetzung im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) weicht von dieser Darstellung ab. Daher wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und kann somit in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biototypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung im September 2020 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biototypenkartierung ist nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an die vom LANUV NRW herausgegebene Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“² entsprechende Biototypen zugeordnet.

1.1 Versiegelte Fläche - Straße Grundwert A: 0

Hierbei handelt es sich um die Straße „Mühlengrund“, welche asphaltiert ist.

2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand Grundwert A:2

Hierbei handelt es sich um halbruderale Gras- und Staudenfluren östlich bzw. westlich der Straße „Mühlengrund“.

3.1 Acker, intensiv Grundwert A: 2

Der größte Teil des Plangebietes – östlich der Straße „Mühlengrund“ – wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche (Maisanbau) eingenommen.

3.8 Obstwiese bis 30 Jahre Grundwert A: 6

Westlich an den Gehölzbestand (sh. 6.2) schließt eine Obstwiese an, welche eine Brache ähnliche Struktur zeigt. Auf der Wiese befinden sich fünf Obstgehölze sowie ein weiterer Laubbaum, die einen Brusthöhendurchmesser bis max. 30 cm aufweisen. An einzelnen Stellen fanden sich kleinere Asthöhlungen, Stammspalten/Ausfaltungen sowie Rindenabplatzungen.

6.2 Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0< 50% Grundwert A: 4

Hierbei handelt es sich um einen Gehölzbestand westlich der Straße „Mühlengrund“. Der Gehölzbestand wird von Fichten dominiert. Die Waldfläche ist forstrechtlich als Wald ausgewiesen. Die Gemeinde ist in der Lage, die Waldfläche im östlichen Bereich des Plangebietes im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen³ und somit der Verpflichtung eines Waldersatzes nachzukommen.

6.4 Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90- 100% - Kronentraufbereich

Erhalt

Hierbei handelt es sich um den Kronentraufbereich einzelner Gehölze des östlich an das Plangebiet anschließenden Eichen-Buchenwaldes.

² LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 12.06.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biototypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf
³ schriftl. Mitteilung Wald und Holz NRW vom 20.03.2020 zum Kompensationserfordernis.

7.4 Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% Grundwert A: 6

Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe, welche aus zwei Zitterpappeln (Brusthöhendurchmesser ca. 40 cm) sowie einer Eiche (Brusthöhendurchmesser ca. 35 cm) besteht und sich östlich der Straße „Mühlengrund“ befindet.

Angrenzende Bereiche

Nördlich des Plangebietes schließt Wohnbebauung, daran weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich grenzt ein Eichen-Buchenwald an, daran weiter, in ca. 200 m Entfernung vom Plangebiet, die Bundesautobahn A1. Südlich zeigt sich eine weitere Wohnbebauung. Westlich liegt eine angelegte Blühwiese an, daran eine Eisenbahnlinie („Teutoburger Wald-Eisenbahn“), weiter daran Wohnbebauung.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen⁴ vor. Im Rahmen einer Brutvogel-Erfassung im Jahre 2021 wurden die gefährdeten (Rote-Liste-Status 3) Vogelarten Rauchschnalbe und Star als (Nahrungs-)Gast nachgewiesen. Weitere Rote-Liste-Arten sind weder im Rahmen der Brutvogel-Erfassung noch im Rahmen weiterer Ortsbegehungen nachgewiesen worden

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Im Ergebnis einer Erfassung der Brutvögel im Jahre 2021 konnten innerhalb des Untersuchungsraumes (das Plangebiet und sein Umfeld) insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen werden. Darunter befinden sich 27 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsraumes aufweisen (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp). Von den 5 nachgewiesenen „planungsrelevanten Vogelarten“ (Kormoran, Mäusebussard, Rauchschnalbe, Star und Turmfalke) weist keine Art den Status „Revierinhaber“ auf. Bis auf wenige Beobachtungen von Nahrungssuchen oder Überfliegern stammen alle erbrachten Nachweise aus dem Umfeld des Plangebietes. Als Ergebnis der Brutvogel-Erfassung wird insgesamt festgehalten, dass das Plangebiet selbst aktuell lediglich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum aufweist.

⁴ VERBÜCHELN et. al (2015): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung.

Im Zuge der weiteren Ortsbegehungen und an den Erfassungsterminen der Brutvogel-Erfassung wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung sowie eine „worst-case-Betrachtung“ für eine bereits im Winter 2020/2021 gerodete Obstwiesenbrache bilden die Grundlage der Artenschutzprüfung zum vorliegenden Bebauungsplan (sh. Kap. 5.2)

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Auswertung des GEOportal.NRW 5 hat ergeben, dass der Bereich westlich der Straße „Mühlengrund“ im Landschaftsschutzgebiet „Dütetal“ (LSG-3613-0002) liegt. Diesbezüglich wurde ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz gestellt. Ebenso befindet sich dieser Bereich im Naturpark TERRA.vita (NTP-012). Darüber hinaus werden für das Plangebiet keine weiteren Schutzgebiete oder sonstige bedeutende Objekte dargestellt. Östlich grenzt ein Gebiet für den Schutz der Natur an (GSN-0502), welches von der Verbundfläche „Wald-Feldgehölz-Ackerkomplex zwischen Wersen und Büren“ (VB-MS-3613-006; hervorragende Bedeutung) bzw. dem schutzwürdigen Biotop „Wald-Feldgehölz-Ackerkomplex zwischen Wersen und Büren“ (BK-3613-0005) überlagert wird.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten Standort (Acker, Wald) handelt. Versiegelte Bereiche liegen in Form der Straße „Mühlengrund“ vor.

Boden

Eine Sichtung des GEOportal.NRW 6 hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Braunerde“ vorliegt. Die Schutzwürdigkeit dieser Böden wurde in der Bodenkarte nicht bewertet. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit „mittel“ angegeben.

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind daher keine Wertelemente besonderer Bedeutung im Plangebiet zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: In der Bodenkarte⁷ wird die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird als „wechselfeucht mäßig frisch bis mäßig trocken“ abgebildet. Die Gesamfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum wird als „gering“ bewertet.

⁵ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 01.09.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁶ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - wms. Abgerufen am 01.09.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

Wasserschutzgebiete: Es liegen keine Wasserschutzgebiete⁸ im Plangebiet.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete⁹ liegen nicht im Plangebiet.

Klima und Luft

Das Plangebiet wird größtenteils von einer Freifläche (Acker) eingenommen. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatúrausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nur kleinflächig in Form des Waldbestandes anzutreffen sind. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei dem Plangebiet sowie dem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet ist dörflich geprägt und wird von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) sowie Wald-/Gehölzbeständen charakterisiert. Landschaftsbildprägende Elemente innerhalb des Plangebietes sind in erster Linie die vorhandenen Wald-/Gehölzbestände.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine mittlere Bedeutung zu.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich nicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Ca. 100 m östlich des Plangebietes verläuft die Autobahn BAB A 1, von der Schallimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Um nachzuweisen, dass hierdurch keine unzulässigen Störungen der Wohnruhe verursacht werden, ist ein schalltechnischer Fachbeitrag erarbeitet worden¹⁰. Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die Orientierungswerte für Allgemeinde Wohngebiete überschritten werden. Deshalb sind bei Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Einzelheiten hierzu sind dem Fachbeitrag Schallschutz zu entnehmen.

⁷ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - wms. Abgerufen am 01.09.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁸ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Wasserschutzgebiete. Abgerufen am 01.09.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁹ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Überschwemmungsgebiete. Abgerufen am 01.09.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹⁰ vgl. RP Schalltechnik (2021)

Das Plangebiet liegt weiterhin in einem Bereich, dessen Umfeld teilweise durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Geruchsimmissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Gerüche auftreten.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Mit dem Waldbestand liegt ein Biotop- oder Umweltkomplex im Plangebiet, der eine komplexe, schutzgutübergreifende Wirkung aus Sicht der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft/Landschaftsbild besitzt. Der Waldbestand ist von einer Überplanung betroffen. Weitere Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung befinden sich nicht im Plangebiet. Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Der Waldverlust wird im räumlichen Zusammenhang kompensiert (Waldersatz im östlichen Bereich des Plangebietes).

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich ca. 2,58 km nordwestlich. Hierbei handelt es sich um das Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (Objektken- nung: DE-3612-401). Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich sowie als Waldfläche genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke im Ortsteil Lotte-Wersen geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 82 „Im Buschhaus“ aufgestellt und mit diesem Allgemeine Wohngebiete, eine Straßenverkehrsfläche, eine öffentliche Grünfläche sowie eine Fläche für den Wald festgesetzt. Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kapitel 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 6.283 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Planung gehen vornehmlich eine Ackerfläche sowie ein kleinflächiger Waldbestand verloren.

Der Verlust von Teilen des Biotoptypen-Bestandes ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu werten. Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Der Eingriff in den Waldbestand wird im räumlichen Zusammenhang kompensiert (Walderersatz im östlichen Bereich des Plangebietes).

Von dem Vorhaben ist das Landschaftsschutzgebiet „Dütetal“ betroffen. Im Zuge des Verfahrens wurde diesbezüglich ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz gestellt. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturparks „TERRA.vita“ ist nicht zu rechnen. Darüber

hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG von dem Vorhaben betroffen.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage einer im Jahre 2021 durchgeführten Erfassung der Brutvögel sowie einer „worst-case-Betrachtung“ für eine bereits im Winter 2020/2021 gerodete Obstwiesenbrache eine Artenschutzprüfung erstellt (sh. Kap. 5.2). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen (sh. Kap. 5.2.6).

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 6.283 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Hausgärten (Freiflächen im Wohngebiet), der privaten Grünfläche sowie der Fläche für den Wald zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 10.743 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker) überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Zudem wird eine Waldfläche überplant, welche im räumlichen Zusammenhang kompensiert wird. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 6.283 m². Daneben bleiben ca. 10.743 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Freiflächen/Hausgärten, einer privaten Grünfläche sowie einer Fläche für den Wald erhalten, wobei die Hausgärten auch wie die ackerbauliche Nutzfläche einer anthropogenen Überprägung unterliegen.

Bei der geplanten Wohngebietsnutzung handelt es sich nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, daher ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum und damit einhergehend einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, was vor dem Hintergrund der bestehenden hohen Grundwasserneubildungsrate eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser darstellt. Eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse ist nicht möglich¹¹.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

¹¹ vgl. wasserwirtschaftliche Vorplanung IPW (2021) vom 26.02.2021

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist dörflich geprägt und wird von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) sowie Wald-/Gehölzbeständen charakterisiert. Landschaftsbildprägende Elemente innerhalb des Plangebietes sind in erster Linie die vorhandenen Wald-/Gehölzbestände. Zwar erfährt der Waldbestand eine Überplanung, wird jedoch im räumlichen Zusammenhang – östlich im Plangebiet – wiederhergestellt, so dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild kommt. Die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete führt allgemein nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich nicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Das Plangebiet weist somit keine besondere Bedeutung für den Menschen auf.

Ca. 100 m östlich des Plangebietes verläuft die Autobahn BAB A 1, von der Schallimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Um nachzuweisen, dass hierdurch keine unzulässigen Störungen der Wohnruhe verursacht werden, ist ein schalltechnischer Fachbeitrag erarbeitet worden¹². Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die Orientierungswerte für Allgemeiner Wohngebiete überschritten werden. Deshalb sind bei Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Einzelheiten hierzu sind dem Fachbeitrag Schallschutz zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt weiterhin in einem Bereich, dessen Umfeld teilweise durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Geruchsmissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Gerüche auftreten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Die Planung wird aufgrund der zu erwartenden Versiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden aber nicht bedingt. Der Eingriff in den

¹² vgl. RP Schalltechnik (2021)

Waldbestand wird durch den Waldersatz im räumlichen Zusammenhang kompensiert (Waldersatz im östlichen Bereich des Plangebietes).

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 2,85 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung (vgl. Kapitel 2.7) durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt sind. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Festsetzung von Wohngebieten selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehenden Unfälle auf. Die Entwicklung von Wohngebieten bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Im Buschhaus“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke im Ortsteil Lotte-Wersen geschaffen werden. Es ist festzuhalten, dass die gem. BauNVO mögliche GRZ von 0,4 zzgl. Überschreitung nicht ausgeschöpft wird. Für die Wohngebiete WA-1 wird eine GRZ von 0,3 zzgl. Überschreitung festgesetzt, was zu einer Minimierung der Flächenversiegelung beiträgt.

Die Außenanlagen der privaten Baugrundstücke sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungsflächen, Stellplätze, Terrassen und Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Schottergärten sowie die Errichtung von freistehenden Gabionen ist nicht zulässig.

Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten und Zufahrten zu Garagen sind einschließlich Unterbau in wasserdurchlässiger oder bedingt wasserdurchlässiger Bauart (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster mit einer Fugenbreite von mind. 2 cm) herzustellen. Eine Vollversiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

Pro Wohneinheit ist innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebiets (bis zu einer Entfernung von max. 200 m eine Nisthilfe für Vögel anzubringen.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einer Artenschutzprüfung dargestellt (sh. Kap. 5.2). Im Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass die in Kap. 5.2.6 aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten bzw. durchzuführen sind.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die vom LANUV NRW herausgegebene Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kapitel 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen im Wohngebiet

Grundwert P: 2

Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 im Allgemeinen Wohngebiet WA-1 bzw. 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet WA-2 und einer Überschreitungsmöglichkeit um 50 % werden ca. 45 % bzw. 60 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (55 % bzw. 40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Anlage von Schottergärten und Gabionen ist nicht zulässig. Darüber hinaus sind mindestens 10 % der Grundstücksflächen mit naturraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen, z. B. als Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen. Außerdem ist je Grundstück mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen erhalten den Grundwert P 2.

Private Grünfläche

Grundwert P: 6

Im östlichen Teil des Plangebietes wird – der Fläche für den Wald vorgelagert – eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ festgesetzt. Die Fläche erhält gemäß dem Code 3.8 „Obstwiese bis 30 Jahre“ nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW den Grundwert P 6.

Fläche für den Wald

Grundwert P: 6

Als Ersatz für das zu beseitigende Fichtenwäldchen auf der Westseite der Straße „Mühlengrund“ ist im östlichen Teil des Plangebietes die Aufforstung einer entsprechenden Waldfläche vorgesehen. Es sind die Nebenbestimmungen der Genehmigung einer Waldumwandlung zu beachten¹³. Zur südlich daran angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist ein Waldsaum anzulegen.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung

¹³ vgl. Bescheid Waldumwandlung vom 15.03.2021

von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologischer Überschuss von 2.005 WP** (vgl. Kapitel 5.1 ff).

Der Eingriff in den Waldbestand wird über die Ersatzaufforstung im östlichen Bereich des Plangebietes kompensiert.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Schutzgüter zu erwarten sind. Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 82 gehen eine Ackerfläche, ein kleinflächiger Waldbestand sowie eine Obstwiese verloren, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen ist. Die im Planbereich rechnerisch mögliche Neuversiegelung von ca. 6.283 m² führt zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Auch bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es bestünde demnach auch keine allgemeine Kompensationsverpflichtung, wenn ein Kompensationsdefizit vorläge.

Der Eingriff in den Waldbestand wird über eine Ersatzaufforstung im östlichen Bereich des Plangebietes kompensiert.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse einer Brutvogel-Erfassung aus dem Jahre 2021 sowie einer „worst-case-Betrachtung“ für eine bereits im Winter 2020/2021 gerodete Obstwiesenbrache (sh. Artenschutzprüfung, Kap. 5.2). Im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind (sh. Kap. 5.2.6). Neben einer zeitlichen Beschränkung von Gehölzarbeiten, Erschließungsmaßnahmen und der Baufeldfreimachung (Vermeidungsmaßnahmen) ist das Aufhängen von Nistkästen sowie die Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese erforderlich (Ausgleichsmaßnahmen).

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes			
Biotoptypen Bestand	Flächengröße (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
Nr. 1.1 Versiegelte Fläche - Straße	425	0	0
Nr. 2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	665	2	1.330
Nr. 3.1 Acker, intensiv	13.590	2	27.180
Nr. 3.8 Obstwiese bis 30 Jahre	1.170	6	7.020
Nr. 6.2 Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%	1.600	4	6.400
Nr. 6.2 Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100% - Kronentraufbereich	(430)	Erhalt	-
Nr. 7.4 Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50%	(225)	6	1.350
Gesamt:	17.450		43.280

* Es wird ein Aufforstungsverhältnis von 1:1,5 (= 2.400 m²) erforderlich.

Der Eingriffsflächenwert innerhalb des Geltungsbereiches beträgt **43.280 Wertpunkte**.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

Kompensationswert (WP) der Ausgleichsmaßnahmen = Flächengröße (m²) x Grundwert P

B. Zustand des Geltungsbereiches gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes			
Biotoptypen / Maßnahme	Flächengröße (m²)	Grundwert P	Kompensationswert (WP)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,3 mit Überschreitung auf 0,45; Gesamtfläche: 6.110 m ²)			
- Versiegelte Fläche (45 %)	2.749,5	0	0
- Freiflächen (55 %)	3.360,5	2	6.721
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 mit Überschreitung auf 0,6; Gesamtfläche: 3.230 m ²)			
- Versiegelte Fläche (60 %)	1.938	0	0
- Freiflächen (40 %)	1.292	2	2.584
Straßenverkehrsfläche	2.020	0	0
Private Grünfläche (Streuobstwiese)	3.390*	6	20.340
Fläche für den Wald	2.700**	6	16.200
Gesamt	17.450		45.845

* Der Entfall des Biotoptyps Nr. 3.8 (1.170 m²) wird über die private Grünfläche kompensiert.

** Der Entfall des Biotoptyps Nr. 7.4 (225 m²) wird über die Fläche für den Wald kompensiert.

Im Geltungsbereich wird ein Kompensationswert von ca. **45.845 Wertpunkten** erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Kompensationswert	= Kompensationsdefizit
Gesamtflächenwert A	Gesamtflächenwert B	Gesamtbilanz C
43.280 WP	- 45.285 WP	= - 2.005 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und Kompensationswert (Grundwert P) wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **2.005 Wertpunkten** besteht.

Bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es bestünde demnach auch keine allgemeine Kompensationsverpflichtung, wenn ein Kompensationsdefizit vorläge.

Für den Eingriff in den Wald ist Waldersatz zu leisten. Unabhängig von den Regelungen des § 13a BauGB besteht für den Eingriff in diesen Waldbereich eine Kompensationsverpflichtung.

5.2 Artenschutzprüfung (ASP)

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“¹⁴

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

¹⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)¹⁵ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

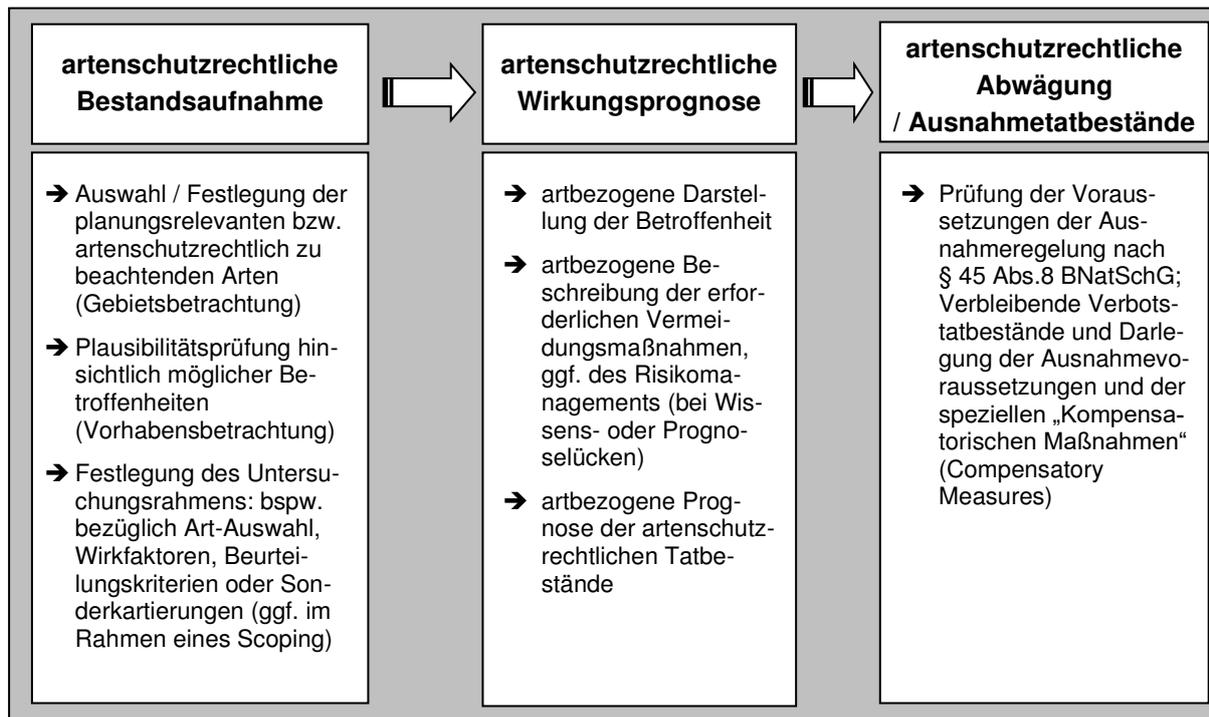
¹⁵ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



5.2.2 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das ca. 1,75 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand der Ortschaft Wersen, zwischen dem im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich, einem östlich gelegenen Waldbestand und einem sich nach Norden erstreckenden überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereich, wobei das Plangebiet von diesem größtenteils durch bestehende Bebauungen getrennt ist. Das Plangebiet selbst stellt sich derzeit überwiegend als Ackerfläche (östlicher Plangebietsteil, sh. Abbildung 2) und Rodungsfläche (westlicher Plangebietsteil, sh. Abbildung 1) dar, die durch die Straße „Mühlengrund“ voneinander getrennt sind.



Abbildung 1: Blick auf den westlichen Plangebietsteil (Mai 2021).



Abbildung 2: Blick von Osten auf den östlichen Plangebietsteil (Juni 2021).

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3613 Westerkappeln insgesamt folgende planungsrelevante Artengruppen an: 1 Fledermausart und 38 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 1 Libellenart. Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Insbesondere bei einigen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben im Messtischblatt-Quadranten um fehlende Nachweise handelt und nicht um Verbreitungslücken.

Bei der Auswahl der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tabelle 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3613, Quadrant 4 in den Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes lt. FIS¹⁶

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt); Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel); Aecker, Weinberge (Aeck); Säume, Hochstaudenfluren (Saeu); Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); Gebäude (Gebaeu); Fettwiesen und -weiden (FettW); Höhlenbäume (HöhlB)

Art(-gruppe)										
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ (KON)	LauW/mitt	KlGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB
Säugetiere										
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na			Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G					(Na)			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	(FoRu)	FoRu		(FoRu)				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na		(Na)	Na		(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	S		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)			Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)			
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U			FoRu!	FoRu!			(FoRu)	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	S			FoRu!	(FoRu)			(FoRu)	

¹⁶ Abruf am 09.06.2021: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

ANHANG

<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	(Na)	Na			(Na)		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	Na	Na			Na		(Na)	FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Na	(Na)		Na			(Na)	FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)	(FoRu)		(Na)				
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
<i>Gallinago gallinago</i> (Rast/Wintervork.)	Bekassine	U				(Ru), (Na)				
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-		(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G-		FoRu!		Na			(Na)	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U		FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	G				(FoRu)				
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	S	FoRu	FoRu!		FoRu	FoRu			
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu	FoRu			(FoRu)			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	G	FoRu!							
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	S		(Na)	(Na)	(Na)			(Na)	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	U+		FoRu	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	FoRu!	(FoRu)						
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U				Na	FoRu!, Na			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U			Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu!

ANHANG

<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S			FoRu!				FoRu	
Amphibien										
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	S			Ru		(FoRu)		Ru	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	G		Ru					(Ru)	
Reptilien										
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)		

Legende:

EZ (KON) = Erhaltungszustand NRW kontinentale Region:

S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt;

Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Grundsätzlich bestehen im Untersuchungsraum Strukturen, die als Lebensstätten verschiedener europäischer Vogelarten fungieren können. Eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. vorliegenden Hinweisen auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass im Bereich des Plangebietes ein Fundpunkt des Steinkauzes verortet sei (telefonische Mitteilung vom 20.11.2020). Im Rahmen der Brutvogel-Erfassung (s. u.) wurde ca. 100 m nördlich des Plangebietes eine Steinkauz-Niströhre gefunden, ein Nachweis der Art konnte jedoch nicht erbracht werden.

Innerhalb des Plangebietes selbst sind aktuell keine Strukturen vorhanden, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Den von einer Überplanung unmittelbar betroffenen Freiflächen ist nur eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse zuzuweisen (potentielles Teil-Nahrungshabitat ohne besondere bzw. essentielle Bedeutung). Die an das Plangebiet angrenzenden bzw. im direkten Umfeld gelegenen Gehölzbestände (zu nennen ist hier insbesondere der östlich angrenzende Wald) und Gebäude weisen prinzipiell Potenzial für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann durch die Umsetzung der vorliegenden Planung vor dem Hintergrund der bestehenden angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen sowie der geplanten Aufforstung und Anlage einer Streuobstwiese im östlichen Plangebietsteil ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind innerhalb der von der Planung betroffenen Flächen aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

Zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erfolgte im Jahre 2021 eine Erfassung der Brutvögel. Der Untersuchungsumfang (Begehungsanzahl, Untersuchungsraum) ist zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt worden. Eine Abgrenzung des Untersuchungsraumes der Brutvogel-Erfassung kann Abbildung 4 entnommen werden.

5.2.3 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, am Ortsrand der Ortschaft Wersen weitere wohnbaulich genutzte Grundstücke inkl. Erschließungsstraßen auszuweisen. Für einen überplanten Gehölzbestand soll im östlichen Plangebietsteil eine Ersatzaufforstung erfolgen. Zudem ist im östlichen Plangebietsteil die Ausweisung einer Grünfläche vorgesehen, auf der eine Streuobstwiese angelegt werden soll.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung des Plangebietes auswirken. Das Plangebiet ist jedoch durch die angrenzenden Nutzungen (Wohnbebauungen/Siedlungsflächen, Straßen) bereits in gewissem Maße vorbelastet.

Anlagebedingt gehen vor allem eine Ackerfläche (östlicher Plangebietsteil), eine weitestgehend gehölzfreie Rodungsfläche (westlicher Plangebietsteil) sowie halbruderale Gras- und

Staudenfluren (Straßenbegleitgrün) im Straßenseitenraum der Straße „Mühlengrund“ verlor und werden mit einem Wohngebiet inkl. Erschließungsstraßen bebaut. Neben dem direkten Lebensraumverlust wird sich dadurch auch die Gebietskulisse verändern. Der östliche Teil der Ackerfläche soll aufgeforstet (als Ersatz für einen bereits entfallenen Gehölzbestand) und eine Streuobstwiese angelegt werden (private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“). Innerhalb der Hausgärten sollen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes mindestens 10 % der Grundstücksflächen mit naturraumtypischen Gehölzen bepflanzt werden, z. B. als Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen. Des Weiteren ist je Grundstück mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Betriebsbedingt können mit der geplanten Nutzung Störwirkungen durch Geräusche und optische Einflüsse z. B. durch Licht oder Bewegung im Plangebiet und seinem Umfeld erwartet werden. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich (angrenzende und nahe gelegene Wohnhäuser, Straßen und Autobahn). Dieser wird sich mit Umsetzung der Planung weiter nach außen verschieben. Die Reichweite betriebsbedingter optischer Störwirkungen in Richtung der unbebauten Landschaft ist jedoch durch umliegende Bebauungen, die bestehende Topographie sowie die geplante Ersatzaufforstung und Streuobstwiese im Osten des Plangebietes beschränkt.

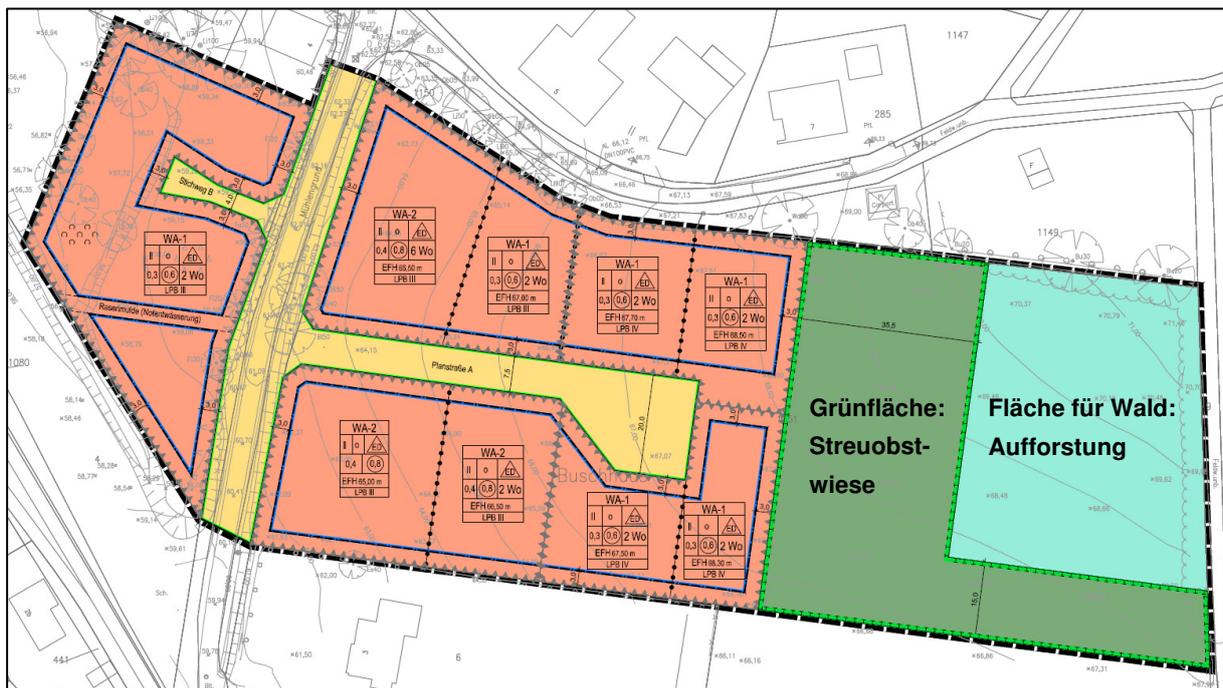


Abbildung 3: Planzeichnung des Bebauungsplan-Entwurfes (Stand 19.08.2021).

5.2.4 ASP II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

5.2.4.1 Methodisches Vorgehen; Bestandsaufnahme Brutvögel

Entsprechend einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes im Jahre 2021 eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt worden. Der Untersuchungsumfang sowie der konkrete Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 4) wurde zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung dienen als Grundlage der Artenschutzprüfung Stufe II.

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005¹⁷) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Anfang März und Mitte Juni.

Es erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten und die Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten. An den Begehungsterminen wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gemäß dem Methodenhandbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n).

Der Schwerpunkt der Begehungen lag auf der Erfassung von Arten mit besonderer Planungsrelevanz („planungsrelevante Arten“). Herausgestellt werden somit Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz (punktgenaue Erfassung / Angabe Revierzentrum der einzelnen Brutpaare, soweit im Untersuchungsraum nachgewiesen).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Tabelle 2: Erfassungstermine inkl. Wetterlage

Datum	Uhrzeit	Wetter
03.03.2021	18:45 – 19:30	Klar; sehr leichter Wind; 8°C
23.03.2021	6:15 – 7:15	Bedeckt; (sehr) leichter Wind; 5°C
13.04.2021	6:45 – 7:45	Sonnig; sehr leichter bis leichter Wind; 0°C
06.05.2021	6:50 – 7:50	Bedeckt bis stark bewölkt; sehr leichter Wind; 4°C
20.05.2021	5:35 – 6:35	Sonnig; sehr leichter Wind; 5°C
14.06.2021	21:45 – 23:05	Leicht bewölkt, später bewölkt; sehr leichter bis leichter Wind; 21°C bis 19°C

¹⁷ SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5.2.4.2 Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei der Brutvogel-Erfassung im Untersuchungsraum insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 27 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsraumes aufweisen. Von den 5 nachgewiesenen „planungsrelevanten Vogelarten“ (Kormoran, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke) weist keine Art den Status „Revierinhaber“ auf.

Legende:

Fettdruck = „Planungsrelevante Vogelarten“ in Nordrhein-Westfalen¹⁸

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-VO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; NRW; WBL = Rote Liste-Status in **D**eutschland (RYS LAVY et al. 2020¹⁹) / **N**ordrhein-**W**estfalen (**NRW**) / **W**eserbergland (**WBL**) (GRÜNEBERG et al. 2016²⁰): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

* die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

¹⁸ Liste der planungsrelevanten Vogelarten. Abruf am 15.06.2021:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

¹⁹ RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

²⁰ GRÜNEBERG C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.

Tabelle 3: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname	Schutzstatus	Rote Liste			Status	Bemerkungen
		D	NRW	WBL		
Amsel		-	-	-	R (Bv)	
Austernfischer		-	-	-	G	
Bachstelze		-	V	-	R (Bv)	
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	
Buntspecht		-	-	-	R (Bv)	
Dohle		-	-	-	R (Bv),N,G	
Eichelhäher		-	-	-	R (Bv)	
Elster		-	-	-	R (Bv)	
Gartenbaumläufer		-	-	-	R (Bv)	
Gimpel		-	-	-	R (Bv)	
Graugans		-	-	-	G	
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	
Grünspecht	s	-	-	-	R (Bv) / N	
Hausrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	
Hausperling		-	V	V	R (Bv)	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	
Kanadagans		-	-	-	G	
Kleiber		-	-	-	B	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	
Kormoran		-	-	-	G	Einmalige Sichtung eines Überfliegers
Mauersegler		-	-	-	N / G	
Mäusebussard	s	-	-	-	G / N	Zweimalige Sichtung eines Überfliegers nördlich des Plangebietes
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (Bv)	
Rabenkrähe		-	-	-	R (Bv)	
Rauchschwalbe		V	3	3	N	Einmalige Beobachtung bei der Nahrungssuche nördlich des Plangebietes
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	
Schwanzmeise		-	-	-	R (Bv)	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	
Star		3	3	V	N, G	Beobachtungen bei der Nahrungssuche und eines Überfliegers nördlich des Plangebietes sowie Sichtung eines durchziehenden Trupps
Stieglitz		-	-	-	R (Bv)	
Stockente		-	-	V	G	
Turmfalke	s	-	V	V	G	Einmalige Sichtung eines Überfliegers
Wintergoldhähnchen		-	-	-	R (Bv)	
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	

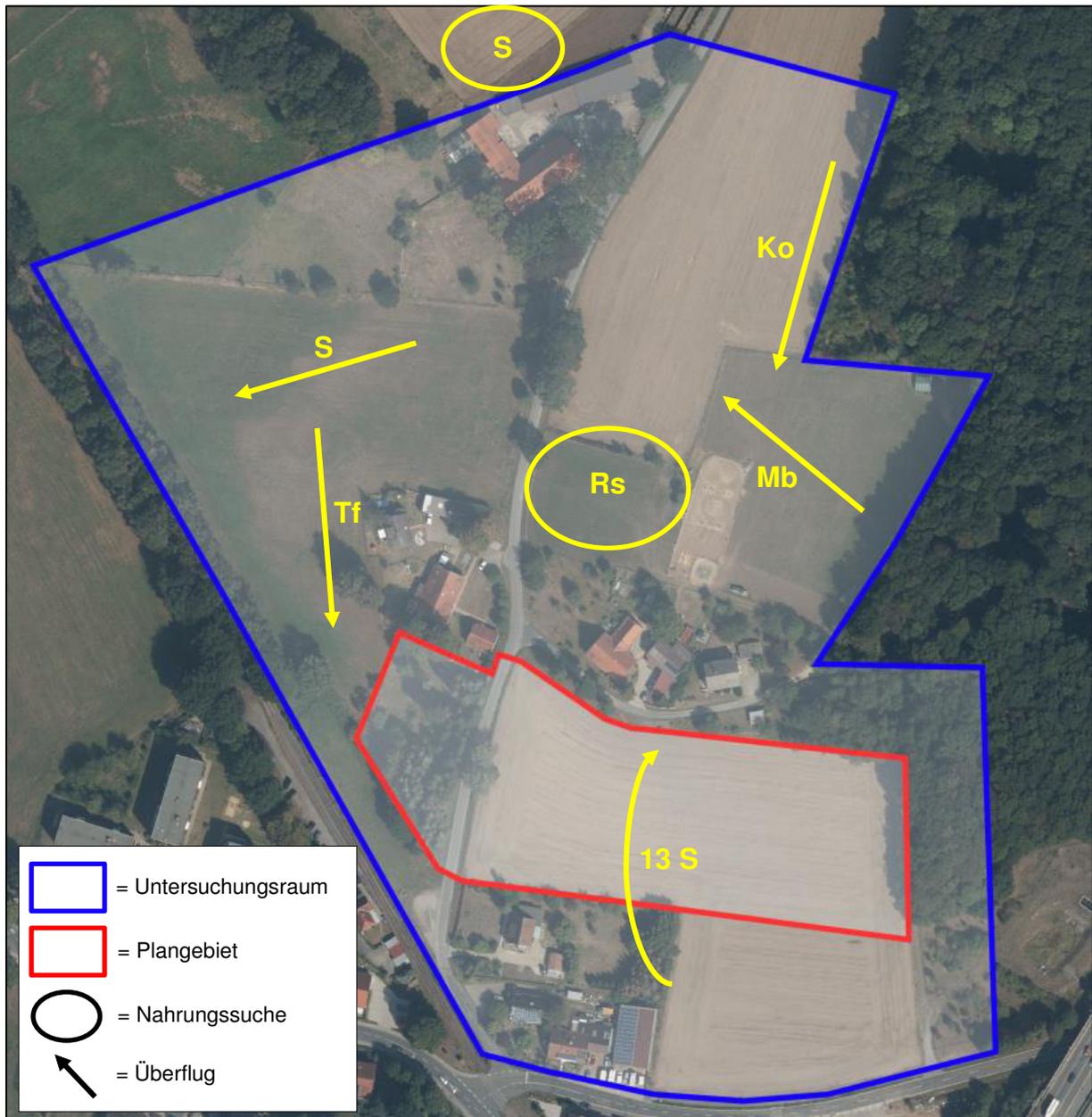


Abbildung 4: Ca. Abgrenzung des Plangebietes und des Untersuchungsraumes der Brutvogel-Erfassung sowie Darstellung der innerhalb des Kartenausschnittes nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten (Ko = Kormoran, Mb = Mäusebussard, Rs = Rauchschwalbe, S = Star, Tf = Turmfalke) (unmaßstäblich)

[Quelle Luftbild: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0]

5.2.4.3 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Für den Bereich des Untersuchungsraumes konnten folgende Arten als Brutvögel mit dem Status „Revierinhaber“ nachgewiesen werden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Die Flächen des Untersuchungsraumes dienen, neben den nachgewiesenen Arten mit dem Status „Revierinhaber“, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vgl. Tabelle 3). Bis auf wenige Beobachtungen von Nahrungssuchen oder Überfliegern stammen alle erbrachten Nachweise aus dem Umfeld des Plangebietes.

Als Ergebnis lässt sich daher insgesamt festhalten, dass das Plangebiet selbst aktuell lediglich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum aufweist.

Vorkommen der „planungsrelevanten Vogelarten“

Kormoran: Am 13.04.2021 konnte ein einzelnes Individuum beim Überflug von Norden nach Süden gesichtet werden. Es wurde keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätte der Art im Untersuchungsraum nachgewiesen.

→ Die Vogelart Kormoran oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden.

Mäusebussard: Am 13.04.2021 und am 20.05.2021 konnte jeweils ein einzelnes Individuum beim Überflug des nördlichen Teils des Untersuchungsraumes bzw. nördlich des Untersuchungsraumes festgestellt werden. Es wurde keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätte der Art im Untersuchungsraum nachgewiesen. Teilflächen des Untersuchungsraumes dienen der Art wahrscheinlich als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat. Eine besondere (essentielle) Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat liegt aufgrund der derzeitigen Ausprägung und des großen Aktionsraumes der Art sowie der Vielzahl der zur Nahrungssuche genutzten Offenland-Habitattypen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

→ Die Vogelart Mäusebussard oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung nicht erheblich betroffen. Eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe: Am 20.05.2021 wurde ein einzelnes Individuum bei der Nahrungssuche über einer Grünlandfläche nördlich des Plangebietes beobachtet. Es wurde keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätte der Art im Untersuchungsraum nachgewiesen. Teilflächen des Untersuchungsraumes dienen der Art somit Nahrungshabitat. Eine besondere (essentielle) Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat liegt aufgrund der derzeitigen Ausprägung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

→ Die Vogelart Rauchschwalbe oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung nicht erheblich betroffen. Eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden.

Star: Am 23.03.2021 konnte ein durchziehender Trupp aus 13 Individuen beim Überflug über das Plangebiet gesichtet werden. Des Weiteren wurden am 06.05.2021 und am 20.05.2021 jeweils zwei Individuen bei der Nahrungssuche auf einer Ackerfläche unmittelbar nördlich des Untersuchungsraumes festgestellt. Am 06.05.2021 flogen diese von dort in nordöstliche Richtung ab. Ein einzelner Überflieger wurde zudem am 20.05.2021 beobachtet; dieser überflog den nördlichen Teil des Untersuchungsraumes von Osten nach Westen. Es wurde keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätte der Art im Untersuchungsraum nachgewiesen. Teilflächen des Untersuchungsraumes dienen der Art wahrscheinlich als Nahrungshabitat. Eine besondere (essentielle) Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat liegt aufgrund der derzeitigen Ausprägung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

→ Die Vogelart Star oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden.

Steinkauz: Eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. vorliegenden Hinweisen auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass im Bereich des Plangebietes ein Fundpunkt des Steinkauzes verortet sei (telefonische Mitteilung vom 20.11.2020). Im Rahmen der Brutvogel-Erfassung im Jahre 2021 wurde ca. 100 m nördlich des Plangebietes eine Steinkauz-Niströhre gefunden, ein Nachweis der Art konnte jedoch nicht erbracht werden. Nach den Angaben des Steinkauzkatasters der Gemeinde Lotte war diese Röhre letztmalig im Jahre 2017 besetzt. Eine Überplanung dieser Steinkauzröhre und unmittelbar daran angrenzender Flächen ist nicht vorgesehen. Das Plangebiet selbst weist zudem keine hinreichende Eignung als Nahrungshabitat auf, die dieses als essentiellen Habitatbestandteil einstufen ließen.

→ Die Vogelart Steinkauz oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden.

Turmfalke: Am 23.03.2021 konnte ein einzelnes Individuum beim Überfliegen des westlichen Teils des Untersuchungsraumes von Norden nach Süden gesichtet werden. Es wurde keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätte der Art im Untersuchungsraum nachgewiesen. Teilflächen des Untersuchungsraumes dienen der Art möglicherweise als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere (essentielle) Bedeutung.

→ Die Vogelart Turmfalke oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden.

Vorkommen der Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“

Bei den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Umsetzung der Planung nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere vor dem Hintergrund anzunehmen, dass bis auf wenige Beobachtungen von Nahrungssuchen oder Überfliegern

alle erbrachten Nachweise aus dem Umfeld des Plangebietes stammen, das Plangebiet bereits eine gewisse Vorbelastung durch die angrenzenden Nutzungen aufweist (Wohnbebauungen/Siedlungsflächen, Straßen) und innerhalb des Plangebietes verschiedene Habitatstrukturen neu geschaffen werden (zu nennen sind hier insbesondere die Aufforstung und die Anlage einer Streuobstwiese im östlichen Plangebietsteil).

Für die nachgewiesenen Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen) und das Abschieben von Oberboden außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

5.2.5 Obstwiesenbrache: worst-case-Betrachtung

Den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend (Videokonferenz vom 18.06.2021) muss aufgrund einer im Winter 2020/2021 erfolgten Fällung der vormals im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände für eine westlich gelegene Obstwiesenbrache eine „worst-case-Betrachtung“ erfolgen.

5.2.5.1 Bestandsbeschreibung Obstwiesenbrache

Im Folgenden werden die Ergebnisse einer am 16.09.2020 durchgeführten Ortsbegehung aufgeführt, bei der ebenfalls die im Westen des Plangebietes gelegene ca. 1.170 m² große Obstwiesenbrache begutachtet worden ist.

Dabei handelte es sich um einen Baumbestand aus 5 Obstbäumen (vermutlich allesamt Apfel-Sorten) und eine randlich stockende Stiel-Eiche. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) der Obstbäume reichte bis ca. 30 cm, die Eiche wies einen BHD von ca. 25 cm auf. An den Obstbäumen konnten bspw. angefaulte Astlöcher / kleinere Asthöhlungen, Stammspalten / Ausfaltungen, Rindenabplatzungen und aufgebrochene Äste gefunden werden. Diese Höhlungen etc. wiesen jedoch kein größeres Volumen und/oder keine tieferen Öffnungen (nach oben) in das Stammesinnere auf. An der Eiche wurden keine Höhlungen etc. gefunden. Spechthöhlen oder dauerhafte Nester konnten an den Gehölzbeständen ebenfalls nicht festgestellt werden. Neben den älteren Bäumen waren am Rand der Brachfläche einzelne jüngere Bäume (Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche), Holunder-Sträucher und von Brennesseln durchwachsene Brombeeren vorhanden.

Die Krautschicht in diesem Bereich stellte sich als dicht mit Gras-/Staudenfluren bewachsene Brachfläche dar, die insbesondere in den Randbereichen einen hohen Brennessel-Bewuchs aufwies.



Abbildung 5: Blick auf die Obstwiesenbrache in südliche Richtung (September 2020).



Abbildung 6: Blick auf die Obstwiesenbrache in nördliche Richtung (September 2020).



Abbildung 7: Blick auf die Obstwiesenbrache in nordwestliche Richtung (September 2020).

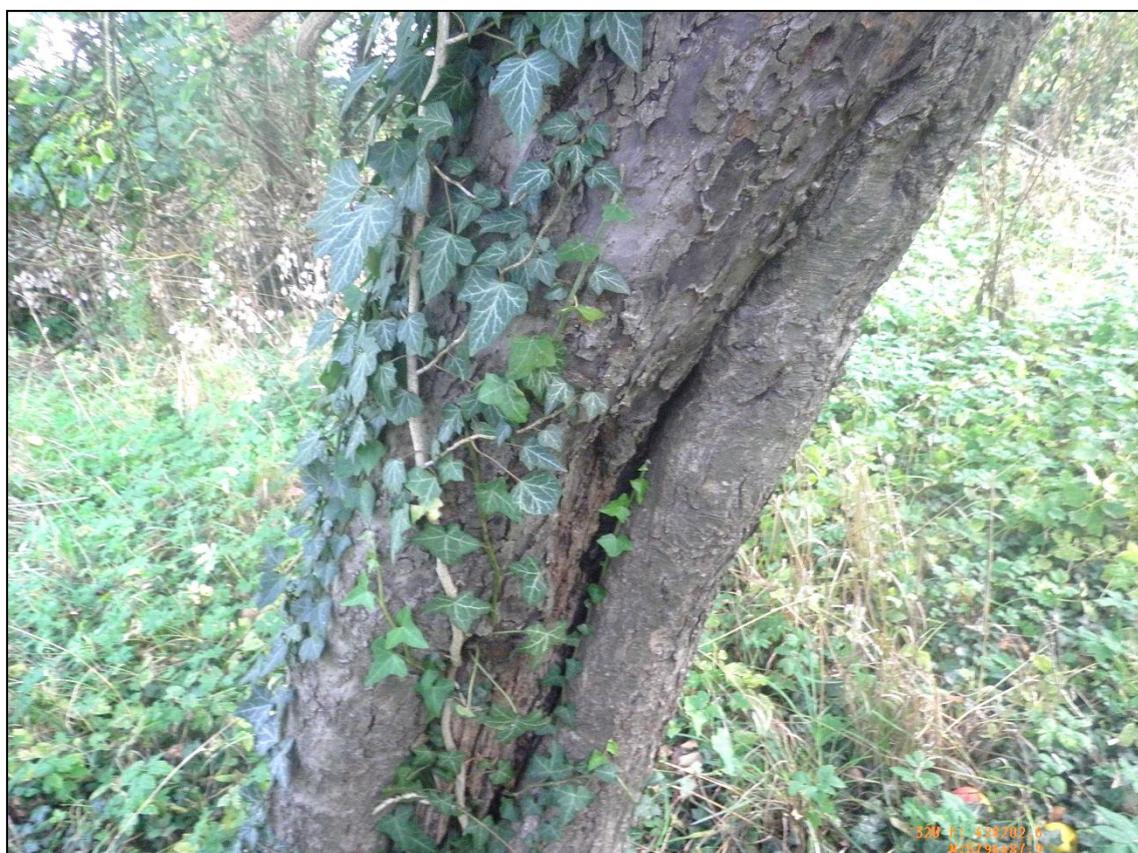


Abbildung 8: Schmaler Stammspalt (September 2020).



Abbildung 9: Angefaulte Astlöcher (September 2020).



Abbildung 10: Weitere angefaulte Astlöcher (September 2020).



Abbildung 11: Ausfaulung an stärkerem Trieb (September 2020).

5.2.5.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3613 Westerkappeln, innerhalb dessen sich das vorliegende Plangebiet befindet, wird im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ lediglich 1 Fledermausart aufgeführt (vgl. Kap. 5.2.2). Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben im Messtischblatt-Quadranten um fehlende Nachweise weiterer Fledermausarten handelt und nicht um Verbreitungslücken.

Der vorgefundene Gehölzbestand wies ein Quartierpotenzial für Einzeltiere auf, die im Sommer bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Tageschlafplatz nutzen können. Bei Einzeltieren besteht jedoch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Darüber hinaus hätte die Obstwiesenbrache zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten, in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen, als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden können. Aufgrund der geringen Flächengröße der Obstwiesenbrache kann eine essentielle Bedeutung als Fledermaus-Jagdgebiet jedoch ausgeschlossen werden. Zudem ist im östlichen Teil des Plangebietes die Anlage einer neuen Streuobstwiese vorgesehen, sodass neue potentielle Teil-Nahrungshabitate geschaffen werden.

Fazit:

Durch das Entfernen der Streuobstwiese sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt worden. Spezielle Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5.2.5.3 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant, im Vordergrund stehen jedoch die sogenannten „planungsrelevante Vogelarten“ von Nordrhein-Westfalen²¹. Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3613 Westerkappeln, innerhalb dessen sich das vorliegende Plangebiet befindet, werden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ insgesamt 38 Vogelarten aufgeführt (vgl. Kap. 5.2.2).

Unter Berücksichtigung von Verbreitung sowie Habitatausstattung und -ansprüchen können folgende „planungsrelevante Vogelarten“ als potentielle Brutvögel im Bereich der Obstwiesenbrache angesehen werden:

Tabelle 4: Potentielle Brutvögel im Bereich der Obstwiesenbrache

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste (sh. Legende zu Tabelle 3)		
		D	NRW	WBL
Bluthänfling	Besonders geschützt	3	3	2
Feldsperling	Besonders geschützt	V	3	3
Gartenrotschwanz	Besonders geschützt	V	2	1

Streuobstwiesen stellen zudem wichtige Habitate für den streng geschützten und in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Steinkauz dar. Die entfallene Obstwiesenbrache wies jedoch weder geeignete Nistmöglichkeiten noch eine Eignung als Nahrungshabitat auf, da keine geeigneten Baumhöhlungen vorhanden waren und die Krautschicht für die Nahrungssuche aufgrund ihres Brachestadiums zu dicht und hoch bewachsen war.

Bluthänfling

„Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.“²² „Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird.“ (GRÜNEBERG et al. 2013, S. 440)²³. Geeignete Nahrungshabitate (z. B. Hochstaudenfluren, Saumstrukturen) können in einer Entfernung von > 1 km genutzt werden. Als Freibrüter kann die Art aufgrund der Habitatausstattung im näheren Umfeld des Plangebietes (Gartenflächen im Siedlungsrandbereich, verschiedene Gebüsch- und Heckenstrukturen usw.) sowohl kurzfristig als auch mittel-

²¹ Liste der planungsrelevanten Vogelarten. Abruf am 08.07.2021:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

²² Bluthänfling: Kurzbeschreibung. Abruf am 08.07.2021:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/152931>

²³ GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

fristig innerhalb des Plangebietes in neu geschaffenen Hausgärten und ggf. in der geplanten Streuobstwiese neue Brutplätze erschließen, sodass die ökologische Funktion einer möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Anlage zusätzlicher Nistangebote und/oder Nahrungsflächen wird für die Art unter Berücksichtigung der Habitatausstattung im Umfeld des Plangebietes sowie der innerhalb des Plangebietes geplanten Maßnahmen als nicht erforderlich angesehen.

Feldsperling

„Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.“²⁴ „Der Feldsperling ernährt sich überwiegend von Sämereien, zu Beginn der Brutzeit auch von kleinen wirbellosen Tieren. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc in einem Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz (BAUER et al. 2005 S. 457).“²⁵ Aufgrund der Ausprägung des entfallenen Baumbestandes ist eine Betroffenheit einer potentiellen Bruthöhle wenig wahrscheinlich. In seltenen Fällen sind jedoch auch Freibruten in Gehölzen möglich. Im Sinne einer „worst-case-Annahme“ wird im vorliegenden Fall daher von einer Betroffenheit mindestens eines Brutplatzes ausgegangen (1 Brutpaar). Hierfür sind innerhalb des Untersuchungsraumes mindestens 3 artspezifische Nistkästen als kurzfristiger Ersatz aufzuhängen. Mittel- bis langfristig kann innerhalb der neu angelegten Streuobstwiese im östlichen Teil des Plangebietes, die etwa dreimal so groß wie die entfallene Obstwiesenbrache ist, ein Angebot an natürlichen Höhlen entstehen. Aufgrund der Habitatausstattung im näheren Umfeld des Plangebietes sowie der geplanten Neuanlage einer Streuobstwiese ist eine zusätzliche Herrichtung von neuen Nahrungshabitaten nicht erforderlich.

Gartenrotschwanz

„Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.“²⁶ Darüber hinaus sind auch Freibruten in Gehölzen

²⁴ Feldsperling: Kurzbeschreibung. Abruf am 08.07.2021:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103182>

²⁵ Feldsperling: Status und Habitat. Abruf am 08.07.2021:
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103182

²⁶ Gartenrotschwanz: Kurzbeschreibung. Abruf am 08.07.2021:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103092>

möglich. Im vorliegenden Fall wird im Sinne einer „worst-case-Annahme“ von einer Betroffenheit eines Brutplatzes ausgegangen (1 Brutpaar). Hierfür sind innerhalb des Untersuchungsraumes mindestens 3 artspezifische Nistkästen als kurzfristiger Ersatz aufzuhängen. Mittel- bis langfristig kann innerhalb der neu angelegten Streuobstwiese im östlichen Teil des Plangebietes, die etwa dreimal so groß wie die entfallene Obstwiesenbrache ist, ein Angebot an natürlichen Höhlen entstehen. Aufgrund der Habitatausstattung im näheren Umfeld des Plangebietes sowie der geplanten Neuanlage einer Streuobstwiese mit einer daran angrenzenden Ersatzaufforstung inkl. Anlage eines gestuften Waldrandes (gemäß Aufforstungsplan) ist eine zusätzliche Herrichtung von neuen Nahrungshabitaten nicht erforderlich.

5.2.6 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Die vorliegende Planung wird in erster Linie die Inanspruchnahme einer Ackerfläche und einer Rodungsfläche am Ortsrand der Ortschaft Wersen bedingen.

Entsprechend einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes im Jahre 2021 eine Erfassung der Brutvögel innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes durchgeführt worden. Im Rahmen dieser Brutvogel-Erfassung konnten bei 6 Begehungen zwischen Anfang März und Mitte Juni insgesamt 38 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden, wovon 27 Arten als „Revierinhaber“ einzustufen sind. Als „planungsrelevante Vogelarten“ traten die Arten Kormoran, Mäusebussard, Rauchschnalbe, Star und Turmfalke auf. Hiervon weist keine Art den Status „Revierinhaber“ für die Flächen des Untersuchungsraumes auf. Diese Arten sind ausschließlich als Überflieger oder Nahrungsgast aufgetaucht. Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich vor allem um häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude. Auch diese Arten sind als europäische Vogelarten geschützt. Das Plangebiet selbst weist aktuell lediglich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum auf.

Den von einer Überplanung unmittelbar betroffenen Freiflächen ist darüber hinaus eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse zuzuweisen. Bei diesen Flächen handelt es sich um ein potentiell Teil-Nahrungshabitat ohne besondere bzw. essentielle Bedeutung. Innerhalb des Plangebietes sind aktuell keine Strukturen vorhanden, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach aktueller Einschätzung unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann.

Aufgrund einer im Winter 2020/2021 durchgeführten Fällung der vormals im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände erfolgte, den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend, für eine westlich gelegene Obstwiesenbrache eine „worst-case-Betrachtung“. Im Ergebnis dieser „worst-case-Betrachtung“ lässt sich festhalten, dass die „planungsrelevanten Vogelarten“ Bluthänfling, Feldsperling und Gartenrotschwanz als potentielle Brutvögel

innerhalb der Obstwiesenbrache nicht vollständig hätten ausgeschlossen werden konnten. Aus diesem Grund sollen verschiedene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wies die Obstwiesenbrache mit ihrem Gehölzbestand lediglich ein Quartierpotenzial für Einzeltiere sowie ein Potenzial als Teil-Nahrungshabitat ohne essentielle Bedeutung auf, sodass für diese Artgruppe keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind einzuhalten bzw. durchzuführen:

- **Vermeidungsmaßnahme:** Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung (inkl. des Wege- und Leitungsbaus) und der Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Zum Schutz der bodenbrütenden / europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Erschließungsmaßnahmen und die Baufeldfreimachung nur vom 01. September bis 28. Februar zulässig.

Bei Nachweis des Fehlens entsprechender Bruten durch eine ornithologische Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn kann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) von dieser Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden.

- **CEF-Maßnahme 1 – Aufhängen von Nisthilfen:** Innerhalb des Untersuchungsraumes²⁷ sind an geeigneten Stellen jeweils 3 artspezifische Nistkästen für die Arten Feldsperling²⁸ und Gartenrotschwanz²⁹ aufzuhängen. Die Nisthilfen sind in einer Höhe von mindestens 2,5-3 m und von der Wetterseite abgewandt anzubringen. Für den Feldsperling sind lichte Standorte zu wählen, die einen freien Anflug gewährleisten und kein oder nur wenig überragendes Blätterdach / Zweige über dem Kasten aufweisen. Für den Gartenrotschwanz sollten die Nisthilfen unter einen waagrechten Ast gehängt werden. Zudem sind die Nisthilfen jährlich im Oktober zu reinigen, auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ersetzen.
- **CEF-Maßnahme 2 – Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese:** Für die entfallende Obstwiesenbrache soll im östlichen Teil des Plangebietes eine neue Streuobstwiese angelegt werden. Auf dieser Fläche sind hochstämmige naturraumtypische Obstbäume mit einem Pflanzabstand von ca. 10 m x 10 m zu pflanzen³⁰, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für mindestens 50 % der zu pflanzenden Obstbäume sind Apfelbäume zu verwenden.

Darüber hinaus ist eine Einsaat eines Grünlandes für eine extensive Grünlandbewirtschaftung mit eingeschränkter Nutzung vorzunehmen, welche dauerhaft durchzuführen

²⁷ Es ist vorgesehen, die Nisthilfen auf folgenden Flurstücken unmittelbar nördlich des Plangebietes anzubringen: Gemarkung Wersen, Flur 10, Flurstücke 416 u. 1149

²⁸ Z. B. Nisthöhle 1B Ø 32mm [00102/3] der Firma Schwegler

²⁹ Z. B. Nisthöhle 1B "oval" [00108/5] der Firma Schwegler

³⁰ Bei einem Pflanzabstand von ca. 10 m x 10 m und einem Abstand der Bäume zur Nutzungsgrenze von mindestens 5 m ergibt sich auf der ca. 3.390 m² großen Fläche, unter Berücksichtigung des Flächenzuschnitts, eine rechnerische Anzahl von vsl. 26 Obstbäumen (bei diagonal versetzten Pflanzstandorten vsl. 23 Stück). Die genaue Anzahl der Obstbäume ist im Zuge der Ausführungsplanung zu klären.

ist. Für die Einsaat ist eine geeignete regionale Gras-Kräutermischung³¹ zu verwenden. Die Bewirtschaftung hat nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

- kein Pflegeumbruch,
- keine Düngung (maximal „Erhaltungsdüngung“ nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich),
- keine Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und chemischen Insektenvernichtungsmitteln,
- zweimalige Mahd pro Jahr (1. Termin im Juni, 2. Termin nicht vor September),
- anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

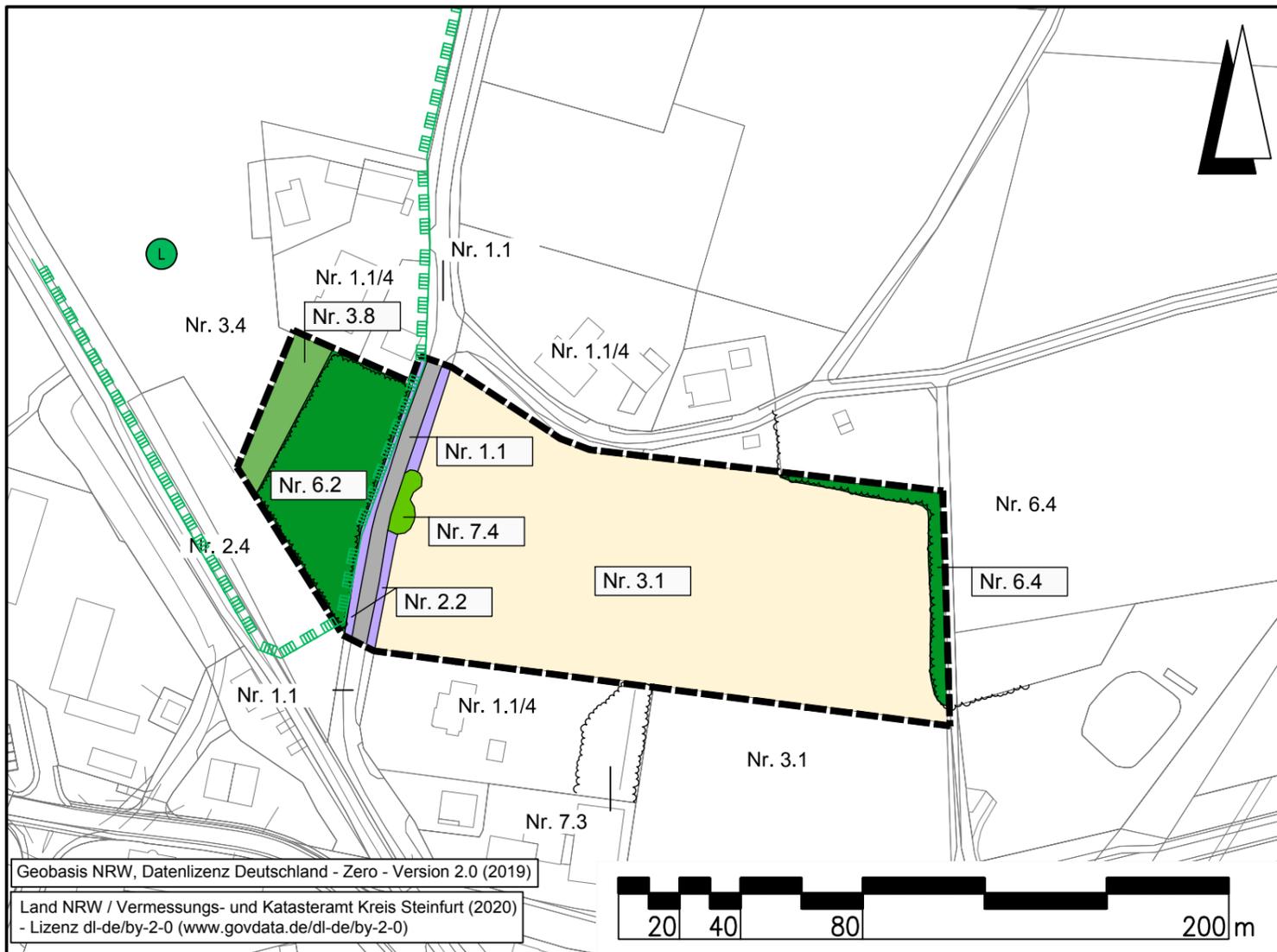
³¹ Z. B. Regiosaatgut

5.3 Bestandsplan

sh. nächste Seite

5.4 Protokolle zur Artenschutzprüfung

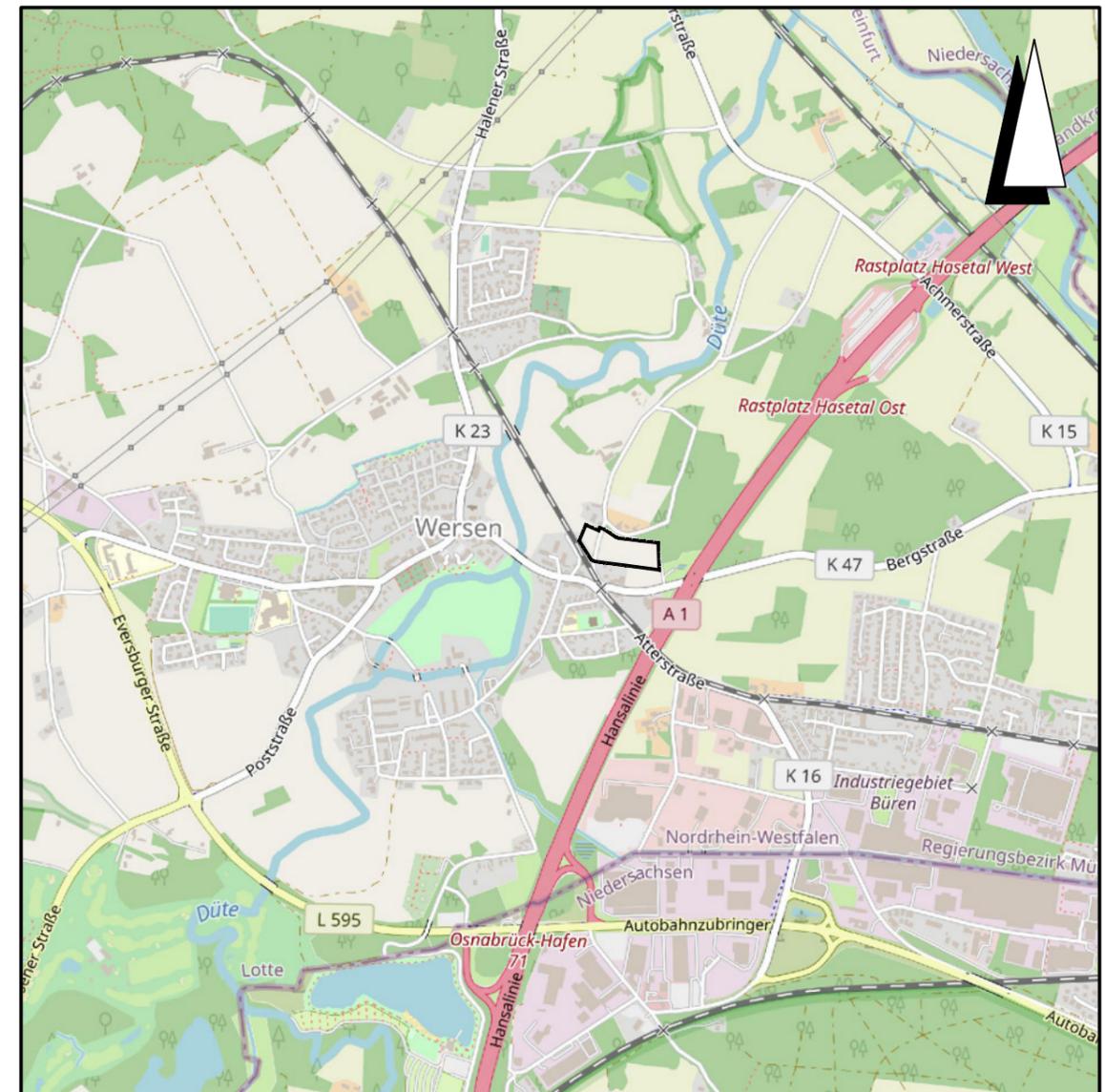
sh. übernächste Seite



Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (2019)
 Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt Kreis Steinfurt (2020)
 - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

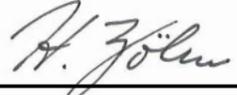
Geltungsbereich der Bauleitplanung		Nr.	Biotoptyp	GW A (Grundwert)
Nr. 3.4	Code (Nr.)	1.1	Versiegelte Fläche-Straße	0
		2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
		3.1	Acker, intensiv	2
		3.8	Obstwiese, bis 30 Jahre	6
		6.2	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0<500%	4
		6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100 % Kronentraufbereich	Erhalt
		7.4	Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50%	6
Nachrichtlich: Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches				
		Nr. 1.1/4	Versiegelte Bereiche (Gebäude/Hof) / Gärten	
		Nr. 2.4	Saum	
		Nr. 3.4	Intensive Wiese	
		Nr. 7.3	Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten <50%	
 Vorhandenes Landschaftsschutzgebiet "Dütetal" (LSG-3613-0002) (www.govdata.de/de-de/by-2-oh)				



Übersichtskarte M. 1:20.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:  INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2020-12	Ka
	gezeichnet	2020-12	He/Hw
	geprüft	2021-05	Ka
	freigegeben	2021-05	Boe

Wallenhorst, 2020-05-26 i.V. 

Plan-Nummer: H:\LOTTE\220124\PLAENE\UP\up_be_02.dwg(Bestand UFB)

 Kreis Steinfurt
BEBAUUNGSPLAN NR. 82
"Im Buschhaus" in Lotte-Wersen

Umweltplanerischer Fachbeitrag	Maßstab 1 : 2000	Unterlage : 1
Bestandsplan		Blatt Nr. : 1(1)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 82 "Im Buschhaus" in Lotte

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Lotte Antragstellung (Datum): _____

Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Wohngebietes am Ortsrand von Lotte-Wersen, an der Straße "Mühlengrund". Details können der Artenschutzprüfung im Anhang des Umweltplanerischen Fachbeitrages entnommen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

- Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz (Kartierergebnisse 2021: siehe Artenschutzprüfung)
- Fledermäuse

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3613-4</td></tr></table>	3613-4
3					
3					
3613-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" angenommener Brutvogel (1 Brutpaar) im Bereich einer ehemals vorhandenen Obstwiesenbrache.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Vermeidungsmaßnahme: Entfällt, da Eingriff bereits erfolgt. CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 3613-4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" angenommener Brutvogel (1 Brutpaar) im Bereich einer ehemals vorhandenen Obstwiesenbrache.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Vermeidungsmaßnahme: Entfällt, da Eingriff bereits erfolgt.</p> <p>CEF-Maßnahme 1: Aufhängen von 3 artspezifischen Nistkästen als kurzfristiger Ersatz für potentiell entfallenden Niststandort.</p> <p>CEF-Maßnahme 2: Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese als mittel- bis langfristiger Ersatz für entfallenden Niststandort sowie zur Verbesserung des Nahrungsangebotes (jedoch nicht als notwendiger Ersatz für entfallendes essentielles Nahrungshabitat)</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 aufgeführten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 3613-4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" angenommener Brutvogel (1 Brutpaar) im Bereich einer ehemals vorhandenen Obstwiesenbrache.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Vermeidungsmaßnahme: Entfällt, da Eingriff bereits erfolgt.</p> <p>CEF-Maßnahme 1: Aufhängen von 3 artspezifischen Nistkästen als kurzfristiger Ersatz für potentiell entfallenden Niststandort.</p> <p>CEF-Maßnahme 2: Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese als mittel- bis langfristiger Ersatz für entfallenden Niststandort sowie zur Verbesserung des Nahrungsangebotes (jedoch nicht als notwendiger Ersatz für entfallendes essentielles Nahrungshabitat)</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 aufgeführten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein